

Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.

— Arbeitsschutz —

Vom 15. April 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBl. S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) in Verbindung mit der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 229) folgende Anweisung erlassen:

1. Der Plan umfaßt die gesamte Wirtschaft der Republik und ist nach Ländern untergliedert. Die Aufgaben sind auf dem Formblatt 38a des Volkswirtschaftsplanes*) festgelegt.

2. Der Arbeitsschutzplan ist von den Landesregierungen (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung) nach Quartalen zu untergliedern und auf die Räte der Städte und Kreise in der Jahressumme und den Quartalen aufzuteilen.

Jedem Rat der Stadt bzw. des Kreises ist sein Planziel bis zum 15. Mai 1950 bekanntzugeben.

Die Aufteilung des Planes ist für die einzelnen Räte der Städte und Kreise nach deren Gegebenheiten zu differenzieren, jedoch muß die Zusammenfassung dieser Pläne gleich dem bestätigten Plan sein.

3. Entsprechen die in den Kreisplänen angegebenen absoluten Zahlen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, so sind von den Räten der Städte und Kreise auf der Rückmeldung an die Landesregierung die Neuberechneten Werte zu vermerken. Die in den Kreisplänen angegebenen Prozentsätze der Steigerung, gegebenenfalls Verminderung (vgl. Positionen 1a und 1b des Formblattes 38a), sind jedoch in jedem Falle bindend und müssen auch bei Änderung der absoluten Zahlen eingehalten werden.

4. Die Räte der Städte und Kreise bestätigen dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierung den Empfang ihres Plananteils bis zum 25. Mai 1950 durch Rückmeldung in doppelter Ausfertigung.

Die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierung fassen die Rückmeldungen zusammen. Die Zusammenfassung muß mit der im Arbeitsschutzplan für das

Land festgelegten Entwicklung (Spalte 7 des Formblattes 38a) übereinstimmen. Bei Abweichungen ist eine Korrektur der Aufteilung des Planes auf die Räte der Städte und Kreise vorzunehmen.

Die überprüfte Zusammenfassung ist in doppelter Ausfertigung durch den zuständigen Minister und den Leiter der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung zu bestätigen und bis zum 5. Juni 1950 dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik zu übergeben. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik gibt eine Zusammenfassung, unterteilt nach Ländern, bis zum 15. Juni 1950 an das Ministerium für Planung der Republik.

5. Für die Räte der Städte und Kreise muß die „Anzustrebende Senkung der Unfallquote je 1000 Beschäftigte“ im Mittelpunkt aller Maßnahmen stehen. Diese Senkung darf kein zufälliges, nachträgliches Ergebnis sein, sondern muß planmäßig angestrebt werden.

6. Die in dem Kreisplan für Arbeitsschutz aufgeführten Planziele sind unter Beachtung der Ziffern 3 und 4 dieser Anweisung für die Räte der Städte und Kreise verbindlich. Planübererfüllungen sind bei den Positionen 2 bis 6 des Formblattes 38a*) anzustreben; bei den Positionen 1a und 1b des Formblattes 38a sind die angegebenen Prozentsätze möglichst zu unterschreiten.

7. Die Landesregierungen geben den Räten der Städte und Kreise Anweisungen zur Erstellung eines Planes für die Überprüfung der überwachungspflichtigen technischen Anlagen, wie Dampfkessel, Druckgefäße, Aufzüge usw. Dabei ist zu beachten, daß sich die Überprüfung im Jahre 1950 auf alle vorhandenen Anlagen erstreckt.

8. Die Räte der Städte und Kreise (Abteilung Arbeitsschutz sowie Abteilung Planung, Materialversorgung und Statistik) unter Beteiligung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) erstellen in besonderen Arbeitsbesprechungen mit den Arbeitsschutzkommissionen und Arbeitsschutzobleuten der Mittel- und Großbetriebe für diese Betriebsarbeitsschutzpläne und gaben Richtlinien über die erforderlichen Maßnahmen zu deren Erfüllung.

Für den Arbeitsschutz auf dem Lande ist in Zusammenarbeit mit den Dorfarbeitsschutzkommissionen und der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft sinngemäß zu verfahren.

*) Muster ist in der den beteiligten Stellen besonders klaturen zum Volkswirtschaftsplan 1950 enthalten.

zugegangenen Sammlung der Formblätter und Nomen-